

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion der CDU
im Erfurter Stadtrat
Frau Lilly Fischer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2022/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Jugendstation für Erfurt; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Fischer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurde bisher in der Landeshauptstadt Erfurt noch keine Jugendstation etabliert?

Die Thematik Jugendstation bzw. die Fragestellung zur Einrichtung einer solchen in der Landeshauptstadt Erfurt wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach aufgegriffen, zuletzt 2009 im Jugendhilfeausschuss (DS 0314/09 und DS 1764/09) und 2013 im Stadtrat (DS 0087/13). Das Jugendamt hat sich dabei jeweils eher zurückhaltend bis kritisch hierzu geäußert, da insbesondere aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit für eine (im Kern) räumliche und organisatorische Zusammenlegung der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) mit Teilen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) gesehen wurde. An dieser Einschätzung hat sich auch aktuell nichts verändert.

Aufgabe des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren ist es unter anderem, Wege und Möglichkeiten auszubauen, damit für straffällig gewordene Jugendliche jugendgemäße und dem Tatgeschehen angemessene Reaktionen ohne formelle, justizielle Verfahren erfolgen. Kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Somit ist eine gerichtliche Sanktion in vielen Fällen entbehrlich, da das "Erwischtwerden", die Vernehmung bei der Polizei, die Gespräche und zum Teil auch andere Konsequenzen der Eltern als Folge und erzieherische Reaktion zur Normverdeutlichung völlig ausreichend sind. Nach Eingang der Strafanzeige sollten bei Ersttätern mit "jugendtypischen Deliktgruppen" neben der Vernehmung und dem Kontakt zu den Personensorgeberechtigten keine weiteren Ermittlungen im sozialen Umfeld getätigt werden, damit eine Ausweitung sozialer Kontrolle und damit verbundener Stigmatisierungsprozesse vermieden werden.

Seit 1999 arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren Erfurt nach einem be-

Seite 1 von 2

währten Diversionsmodell, welches auf einer engen Zusammenarbeit aller im Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen aufbaut und verbindliche Kooperationsstrukturen funktionierend integriert. Die Erfahrungen zeigen, dass nicht der Standort für eine schnelle Bearbeitung wichtig ist, sondern allgemein eine entsprechende Organisation der Arbeit.

Nach Einschätzung des Jugendamtes wird durch die Errichtung einer Jugendstation der teilweise Verlust von Unabhängigkeit der eigenständigen Institution Jugendhilfe und damit auch die Gefahr eines Vertrauensverlustes der Klienten gegenüber der Jugendhilfe / Jugendhilfe im Strafverfahren gesehen.

Das Hauptaugenmerk der Tätigkeit des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren liegt nach wie vor bei den sogenannten Mehrfach-beziehungsweise Intensivtätern, welche auf Grund oft umfangreicher Defizite und Problemlagen entsprechender Unterstützung auf ihrem Weg in die Selbständigkeit bzw. ins Erwachsenenleben bedürfen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Polizei wird versucht, so früh wie möglich über Straftaten im Kinder- und Jugendbereich informiert zu sein, um die jungen Menschen und ggf. ihre Personensorgeberechtigten zeitnahe einzuladen und erzieherische Gespräche zu führen. Somit ist gewährleistet, dass rechtzeitige erzieherischer Bedarf erkannt und mit in die Beratung eingebracht wird. In diesem Zusammenhang wird den Klienten auch ein Beratungsangebot zugestellt, damit auf Bedarfe reagiert werden kann. Ein Anstieg an Straffälligkeit konnte aus Perspektive des Jugendamtes bei Kindern und Jugendlichen nicht verzeichnet werden, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die in Erfurt bewährten Strukturen ihre Wirksamkeit zeigen.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass bislang auch keiner der wichtigsten Kooperationspartner (Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei, Jugendrichter) in den regelmäßig stattfindenden Abstimmungs- und Reflexionsgesprächen auf die Notwendigkeit zur Implementierung einer Jugendstation verwiesen hat bzw. eine solche initiieren möchte.

2. Wie bewertet die Landeshauptstadt Erfurt Jugendstationen im Allgemeinen und im speziellen mit Blick auf die Jugendstationen in Jena und Gera?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Eine Bewertung der Arbeit der genannten Jugendstationen in Jena und Gera kann im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Jena und Gera nicht erfolgen.

3. Wie stellt sich die Entwicklung der Fälle in den Jahren 2019 und 2020 dar?

- a.) nach Alter
- b.) Art der Verfehlungen bzw. Straftat
- c.) eingeleitete Maßnahmen

Diese Frage kann auf Grund des hierfür erforderlichen umfangreichen Analyseaufwandes in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein